

Proliferation



**Wir haben
Verantwortung**



Was ist Proliferation?	2
Welche Folgen hat Proliferation?	3
Proliferationsprogramme aktueller Risikostaaten	5
Warum Beschaffung in Deutschland?	6
Internationale Verpflichtungen	7
Wie werden proliferationsrelevante Güter beschafft?	8
Woran kann man proliferationsrelevante Geschäfte erkennen?	10
Welche Bedeutung hat Wissenstransfer für die Proliferation?	12
Proliferationsabwehr – eine Aufgabe des Verfassungsschutzes	14
Unser Angebot	15
Ansprechpartner	16
Internet-Fundstellen zum Thema Proliferation	20

Was ist Proliferation?

Als **Proliferation** bezeichnet man

- die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen,
- die Weiterverbreitung der zu ihrer Herstellung verwendeten Produkte,
- die Weiterverbreitung von Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen (z.B. Raketen und Drohnen),
- die Weiterverbreitung des dafür erforderlichen Know-how.

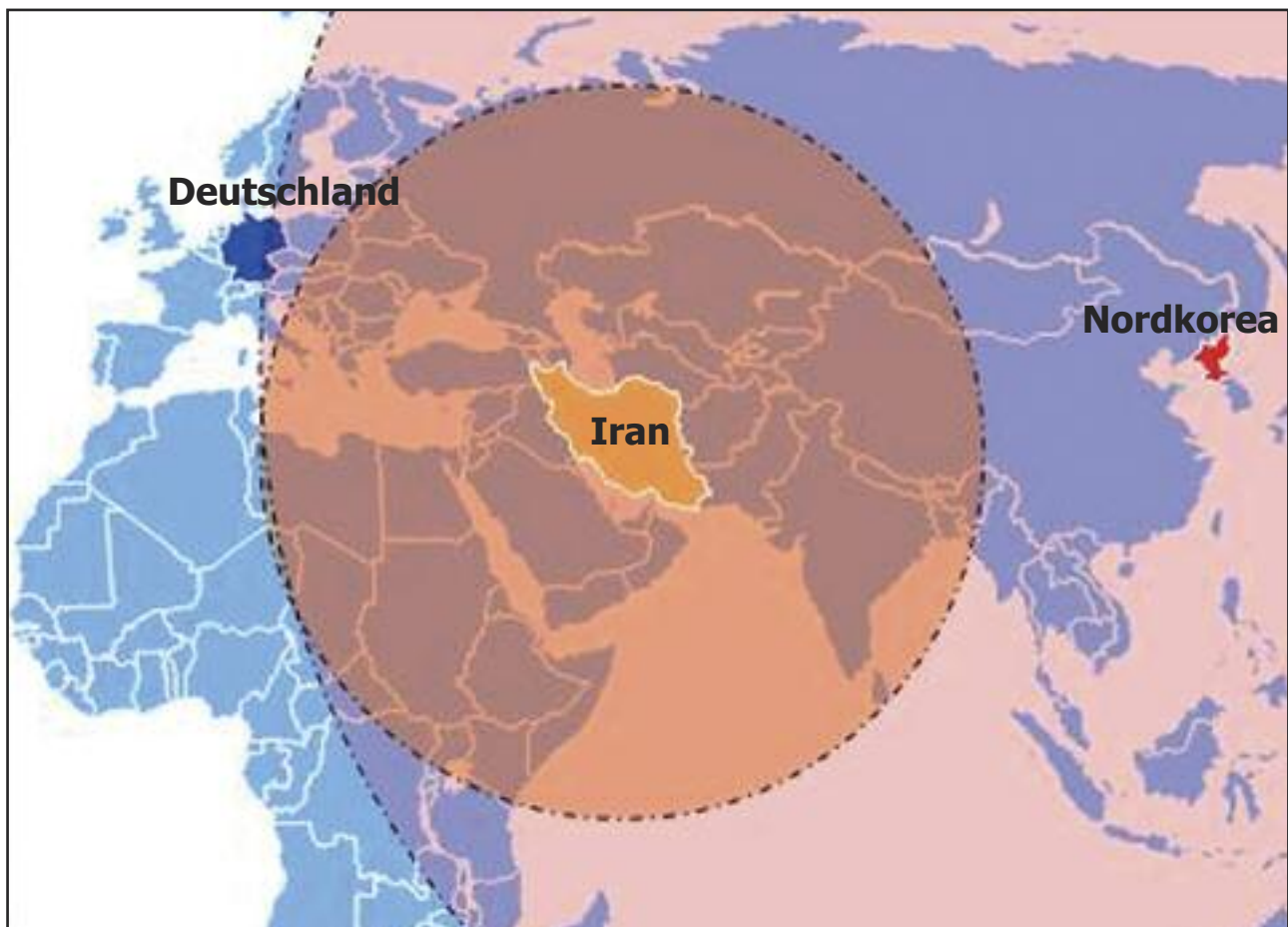


Iranische Boden-Boden-Rakete vom Typ „Sedschil 2“ (Reichweite ca. 2.000 km)

Welche Folgen hat Proliferation?

Die Verbreitung atomarer, biologischer oder chemischer Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) ¹ stellt global eines der größten Sicherheitsrisiken dar.

Die sicherheitspolitische Weltlage hat sich seit Längerem u.a. durch aufstrebende Regionalmächte wie Iran und Syrien deutlich verändert. Sogenannte Risikostaaten ² bemühen sich intensiv darum, in den Besitz von ABC-Waffen und der zu ihrem Einsatz benötigten Trägertechnologie ³ zu gelangen. Es handelt sich insbesondere um solche Länder, von denen zu befürchten ist, dass von dort aus



Dem Schaubild liegen ungefähre Angaben zu Grunde, Stand dieser Informationen ist 2009.

Es ist bekannt, dass Iran und Nordkorea an einer Reichweitensteigerung ihrer Trägersysteme arbeiten.

- 1 Im internationalen Sprachgebrauch wird der Begriff „weapons of mass destruction (WMD)“ verwendet.
- 2 Es handelt sich um Länder, von denen zu befürchten ist, dass von dort aus ABC-Waffen in einem bewaffneten Konflikt eingesetzt werden oder ihr Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele angedroht wird.
- 3 Das internationale Vertragswerk zur Trägertechnologie (Missile Technology Control Regime, MTCR) versteht darunter gelenkte Raketen und sonstige vollständige Flugkörper (also auch Drohnen oder Artillerieraketen), wenn deren Sprengköpfe atomare, biologische oder chemische Komponenten beinhalten können.

Massenvernichtungswaffen in einem bewaffneten Konflikt eingesetzt werden oder ihr Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele angedroht wird.

Diese Entwicklung kann in den jeweiligen Nachbarländern zu einer Neubewertung der eigenen Bedrohungslage führen und birgt daher die Gefahr eines militärischen Wettrüstens in den betroffenen Regionen.

Staaten wie Iran, Nordkorea, Syrien oder Pakistan werden verdächtigt ihr konventionelles Waffenarsenal durch die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu ergänzen. Einzelne Risikostaat besitzen oder entwickeln inzwischen aber auch Raketensysteme mit großen Aktionsradien, die sie dazu befähigen, sogar Ziele in Europa mit atomaren, biologischen oder chemischen Gefechtsköpfen zu erreichen.

Einsatz von Massenvernichtungswaffen

Welche verheerenden Auswirkungen der tatsächliche Einsatz von Massenvernichtungswaffen haben kann, zeigt der Einsatz chemischer Kampfstoffe im 1. Golfkrieg (1980 – 1988) durch den Irak. Auch im syrischen Bürgerkrieg wurde 2013 nachweislich mehrmals Giftgas eingesetzt. Dies führte zu Hunderten von Toten unter der Zivilbevölkerung.

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bedroht somit auf unkalkulierbare Art und Weise den Weltfrieden und birgt letztlich die Gefahr eines nicht mehr kontrollierbaren militärischen Flächenbrandes.



Proliferationsprogramme aktueller Risikostaaten

- Im Jahr 2002 wurde bekannt, dass **Iran** im Rahmen seines Nuklearprogramms über einen Zeitraum von 18 Jahren Anlagen errichtet und Materialien beschafft hat, die gemäß des Safeguards-Abkommens gegenüber der Internationalen Atomenergie Agentur (IAEA) deklarierungspflichtig waren. Die daraus entstandenen Zweifel über den Charakter seines Nuklearprogramms hat Iran – auch unter Berücksichtigung der aktuell andauernden Verhandlungen unter dem neuen Präsidenten **Hassan Rouhani** – bis heute nicht ausräumen können. Parallel dazu verfolgt das Land ein umfassendes Trägertechnologieprogramm.


- Nordkorea** führte 2006 und 2009 unter dem damaligen Staatsführer **Kim Jong Il** und 2013 unter dessen Nachfolger **Kim Jong Un** insgesamt drei Kernwaffentests durch und wird von der IAEA als Atomwaffenstaat bezeichnet. Das Land unternahm ebenfalls eigene Raketentests mit unterschiedlichen Reichweiten und exportiert weltweit Waffenträgersysteme.


- Syrien** unterhält ein fortgeschrittenes Raketenprogramm und war bis zum Oktober 2013 im Besitz umfangreicher Chemiewaffenbestände. Mit der Unterzeichnung des internationalen Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) am 14. Oktober 2013 stimmte Syrien der Vernichtung des gesamten Chemiewaffenarsenals zu.
- Pakistan** besitzt Atomwaffen und verfügt über erfolgreich getestete Trägersysteme.

Staatliche Programme für:	Atomare Waffen	Biologische Waffen	Chemische Waffen	Trägersysteme
IRAN	vermutet	Nein	Nein	Ja
NORDKOREA	Ja	vermutet	vermutet	Ja
SYRIEN	vermutet	vermutet	(Ja) ⁴	Ja
PAKISTAN	Ja	vermutet	vermutet	Ja

4 Ersten Schätzungen zufolge sollte die im Oktober 2013 unter internationaler Aufsicht begonnene Vernichtung des Chemiewaffenbestandes im Sommer 2014 abgeschlossen sein. Fachleute gehen nun jedoch aufgrund des schleppenden Verlaufs beim Abtransport der übergebenen Chemiewaffen von einer Verschiebung dieses Abschlusstermins aus.

Warum Beschaffung in Deutschland?

Massenvernichtungswaffen und die entsprechende Trägertechnologie sind als Gesamtprodukte auf dem freien Markt nicht erhältlich. Die Risikostaat verfügen zwar bereits in Teilbereichen über Massenvernichtungswaffen, halten aber auch weiterhin an ihren Beschaffungsaktivitäten fest. So wollen sie bestehende Arsenale komplettieren, ihre Waffen in Lagerfähigkeit, Einsetzbarkeit und Wirkung perfektionieren, sowie neue Waffensysteme entwickeln.

Um diese drei Aufgaben zu erfüllen, versuchen die betreffenden Länder erforderliche Produkte und einschlägiges Know-how unter anderem auf illegalem Weg im Ausland zu beschaffen.

Trotz sich verbessernder Forschungs- und Entwicklungsstrukturen in den Risikostaat und ungeachtet anderer Anbieterländer sind bestimmte hochwertige Güter, Technologien und Know-how nur in wenigen Industrieländern zu beziehen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als eine der führenden Industrienationen und Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie ein lohnendes Zielgebiet für entsprechende Beschaffungsbemühungen der Risikostaat.

Die strenge Gesetzgebung und die wirksamen Exportkontrollen in Deutschland setzen der Beschaffung einschlägiger Güter eine hohe Hürde. Daher müssen Risikostaat ihre Beschaffungsmethoden ständig weiter entwickeln und optimieren, um geltende Exportkontrollverfahren zu umgehen.

Ziel der Risikostaat ist es, bestehende Abhängigkeiten von Zulieferungen aus dem Ausland abzubauen, um eine Autarkie im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu erlangen.



Der damalige iranische Präsident Ahmadinedschad am 08.04.2008 bei der Besichtigung der Urananreicherungsanlage in Natanz.

Internationale Verpflichtungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist internationale Verpflichtungen eingegangen, welche die Bekämpfung und Verhinderung der Proliferation und damit das friedliche Zusammenleben der Völker zum Ziel haben.

Von deutschem Boden ausgehende, proliferationsfördernde Aktivitäten, können die auswärtigen Beziehungen und damit die politische Glaubwürdigkeit unseres Landes schädigen.

Proliferationsrelevante Lieferungen können zudem bei Bekanntwerden zu einem Reputationsverlust und finanziellen Einbußen für die betroffenen Firmen führen.

Internationale Verpflichtungen	
Atomare Waffen	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) / Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT) 1968
Biologische Waffen	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) 1975
Chemische Waffen	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) 1997
Trägersysteme	Trägertechnologie-Kontrollregime / Missile Technology Control Regime (MTCR) 1987

Wie werden proliferationsrelevante Güter beschafft?

Um die gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen zu umgehen, wenden die Risikostaaten meist konspirative Methoden an. Dazu gehören beispielsweise

- das Vorschieben einer neutralen Handelsfirma zur Täuschung des Verkäufers über den tatsächlichen Kauf durch ein staatlich gesteuertes Unternehmen,
- die Nutzung verdeckt arbeitender Beschaffungsnetze⁵ und eigens gegründeter Tarnfirmen als „Mittelsmänner“,
- die Verschleierung des End-Users⁶ durch den Gebrauch von harmlos klingenden Firmennamen bzw. Nutzung der landeseigenen Hochschulen als vorgebliche End-User,
- die Verwendung neutraler oder in die Irre führender Projektbezeichnungen,
- die Abwicklung von Anfragen und Lieferungen über eine oder mehrere Firmen in Drittländern („Umweglieferungen“),



Der Hafen Hamburg, das „Tor zur Welt“, einer der größten Container-Umschlaghäfen der Welt.

- 5 Staatlich initiierte Strukturen (Firmen, Institutionen, Organisationen), die vom Empfängerland vorgegebene Ziele verfolgen, dabei jedoch ihrem äußeren Erscheinungsbild nach privatwirtschaftlich tätig sind (Tarnfirmen).
- 6 auch „Endverwender“: Stelle im tatsächlichen Empfängerland (z.B. Person, Firma, Institution), bei der die Ware/das Gut letztendlich verbleibt.



Routinemäßige Containerkontrolle im Hamburger Hafen

- die Gründung kleiner Firmen im eigenen Land oder im Ausland nur für die Abwicklung eines einzigen Geschäftes,
- der Missbrauch von im Export unerfahrenen Lieferanten,
- die Nutzung von Firmen im Hersteller- bzw. Lieferland, die illegale Beschaffungen unter einer Masse von legalen Geschäften verbergen oder
- die Aufteilung erforderlicher Beschaffungen in viele, für sich allein gesehen unverdächtige Einzelpakete, so dass die Proliferationsrelevanz des gesamten Geschäftes schwer erkennbar wird.

Woran kann man proliferationsrelevante Geschäfte erkennen?

Es gibt keine eindeutigen Filter, mittels derer sich proliferationsrelevante Geschäfte erkennen lassen.

Besonders Lieferanten von Gütern mit Dual-Use-Charakter haben es schwer, ein proliferationsrelevantes Geschäft und damit eine unbeabsichtigte, in der Folge eventuell mit Schwierigkeiten für ihr Unternehmen verbundene Endverwendung der Waren zu erkennen.

Bei diesen Dual-Use-Gütern handelt es sich um Produkte, die sowohl für zivile als auch für militärische oder proliferationsrelevante Zwecke verwendbar sind.



Nach Erfahrungen des Verfassungsschutzes können die folgenden beispielhaften Anhaltspunkte auf ein proliferationsrelevantes Geschäft hindeuten:

- Die tatsächliche Identität eines Neukunden ist nicht bekannt.
- Mitglieder von Besuchsdelegationen werden namentlich nicht vorgestellt.
- Der Kunde handelt üblicherweise mit militärischen Gütern.
- Zu weiteren Geschäftskontakten nach Deutschland wird geschwiegen.
- Der auftretende Käufer verfügt nicht über das erforderliche Fachwissen und/oder kann nicht erklären, wofür das Produkt gebraucht wird. Unter Umständen weicht der beabsichtigte Verwendungszweck erheblich von der vom Hersteller vorgegebenen Produktbestimmung ab.
- Angebotene Zahlungsbedingungen sind besonders günstig, wie z.B. Barzahlung, hohe Vorauszahlungen oder ungewöhnliche Provisionen.
- Der Kunde wünscht eine außergewöhnliche Etikettierung, Kennzeichnung oder Beschriftung, um die Güter zu neutralisieren.
- Es werden ohne erkennbaren Grund Zwischenhändler – auch im Ausland – eingeschaltet (Umweglieferung).
- Der Käufer verzichtet auf das Einweisen in die Handhabung, auf Serviceleistungen oder auf Garantie.
- Der tatsächliche Endverbleib der Güter ist unklar und kann nicht plausibel erklärt werden.
- Firmenangehörige werden zu Ausbildungszwecken zur Herstellerfirma nach Deutschland geschickt, obwohl eine Einweisung vor Ort praktischer und sinnvoller wäre.

Welche Bedeutung hat Wissenstransfer für die Proliferation?



Internationale Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung ist erwünscht und soll grundsätzlich nicht behindert oder kontrolliert werden. Anders ist es aber, wenn Risikostaat diese Liberalität missbrauchen, indem sie den freien Austausch zwischen Institutionen der Forschung und Entwicklung nutzen und sich so das Know-how verschaffen, das sie zur Entwicklung von Technologie für Massenvernichtungswaffen und Trägersysteme benötigen.

Als mögliche Quellen zur Beschaffung von Wissen kommen Universitäten, Fachhochschulen, wissenschaftliche Institute, Forschungsgesellschaften sowie Forschungsabteilungen und Schulungsbereiche in der Industrie in Betracht.

Von besonderem Interesse sind dabei wissenschaftliche Themen aus den Fachbereichen, deren Inhalte grundsätzlich auch in den Programmen zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen verwendet – und damit missbraucht – werden können.



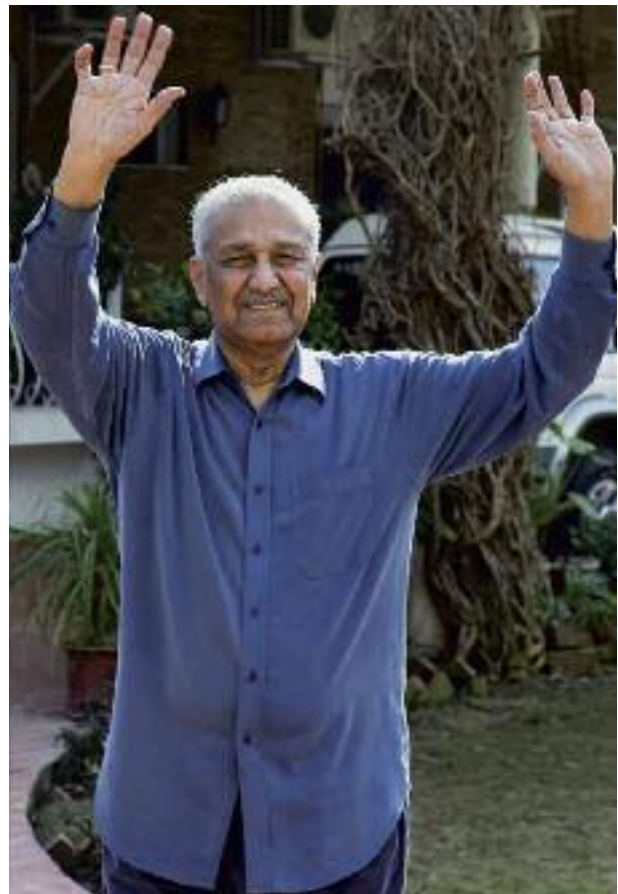
Hierzu zählen beispielsweise die Bereiche Biologie, Chemie, Informatik, Maschinenbau, Mathematik, Physik oder Verfahrenstechnik bzw. ingenieurtechnisches Know-how.

Der Missbrauch von Wissen, das im Rahmen einer grundsätzlich gewünschten wissenschaftlichen Zusammenarbeit ausgetauscht wird, ist nur sehr schwer zu erkennen und nicht vollständig durch Gesetze und Verordnungen einzudämmen.

Problembewusstsein ist die Voraussetzung, um proliferationsrelevante Informationen zu schützen. Problembewusstsein hilft auch, das Risiko des eigenen Reputationsverlustes zu minimieren.

Ein eklatantes Beispiel für die Bedeutung von Know-how- bzw. Technologietransfer ist das weltweit agierende Netzwerk um den pakistanischen Atomwissenschaftler Abdul Qadeer Khan, welches in der Vergangenheit umfangreiche Unterstützungsleistungen (Lieferung von Waren oder Know-how) beim Auf- oder Ausbau eines Nuklearprogramms angeboten hat.

Länder wie beispielsweise Iran oder Nordkorea haben diese „Dienstleistungen“ in Anspruch genommen, um so ihr eigenes Atomprogramm voran zu treiben.



Abdul Qadeer Khan nach seiner Freilassung aus dem Hausarrest am 06.02.2009

Proliferationsabwehr – eine Aufgabe des Verfassungsschutzes

Eine der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist es, die illegale Beschaffung von Gütern, Technologien und Know-how zur Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen in Deutschland aufzuklären und zu verhindern.

Zur Aufdeckung proliferationsrelevanter Aktivitäten arbeiten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Bundesnachrichtendienst, das Zollkriminalamt und das Bundeskriminalamt eng zusammen.

Die Erfahrungen des Verfassungsschutzes und anderer Sicherheitsbehörden haben gezeigt, dass die Wissenschaft und die Industrie die wahren proliferationsrelevanten Absichten ihrer „Geschäftspartner“ oftmals nicht erkennen können. So laufen sie Gefahr, sich strafbar zu machen, indem sie z.B. gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder gegen § 99 Strafgesetzbuch (geheimdienstliche Agententätigkeit) verstoßen.

Das Wissen um mögliche proliferationsrelevante Zusammenhänge kann daher nützlich sein!



Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bieten den Unternehmen, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Instituten eine individuelle und vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Prävention durch Aufklärung – vertrauensvoller Dialog

Der Verfassungsschutz ist nicht Strafverfolgungsbehörde wie die Zoll- oder Polizeibehörden, die dem **Legalitätsprinzip**⁷ unterliegen. Da für die Verfassungsschutzbehörden das **Opportunitätsprinzip**⁸ gilt, ist es für diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig, Hinweise und Fragen auf dem Proliferationssektor vertraulich zu behandeln. Durch Information und Sensibilisierung bietet der Verfassungsschutz Wissenschaft und Wirtschaft eine partnerschaftliche Hilfe an.

Das Gespräch mit dem Verfassungsschutz ersetzt jedoch in keinem Fall die nach dem deutschen Ausfuhrrecht bestehende rechtliche Verpflichtung des Exporteurs oder des Wissensträgers, sich umfassend über die Rechtslage zu informieren und ggf. rechtzeitig die Genehmigung für die geplante Lieferung einer Ware oder von Know-how ins Ausland einzuholen.

Zentraler Ansprechpartner in allen rechtlichen Fragen der Exportkontrolle und des Antragsverfahrens ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Telefon: 06 19 69 08 - 0.

7 Verfolgungszwang: Strafverfolgungsbehörden sind prinzipiell verpflichtet, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Straftaten zu verfolgen.

8 Ermessensgrundsatz: Eine Strafverfolgung kann, wenn es zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise unterbleiben.



Ansprechpartner

Bundesamt für Verfassungsschutz

– Abteilung 4 –

Merianstraße 100, 50765 Köln

Telefon: 02 21 - 792 - 0

Telefax: 02 21 - 792 - 29 15

E-Mail: non-proliferation@bfv.bund.de

Internet: www.verfassungsschutz.de



Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg

Taubenheimstraße 85a, 70372 Stuttgart

Telefon: 07 11 - 95 44 - 301

Telefax: 07 11 - 95 44 - 444

E-Mail: spionageabwehr@lfvbw.bwl.de

Internet: www.verfassungsschutz-bw.de



Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz

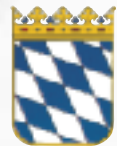
Knorrstraße 139, 80937 München

Telefon: 089 - 312 01 - 500

Telefax: 089 - 312 01 - 380

E-Mail: spionageabwehr@lfv.bayern.de

Internet: www.verfassungsschutz.bayern.de



Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Abteilung II – Verfassungsschutz

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Telefon: 030 - 901 29 - 470

Telefax: 030 - 901 29 - 466

E-Mail: wirtschaftsschutz@verfassungsschutz-berlin.de

Internet: www.verfassungsschutz-berlin.de



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Abteilung 5 – Verfassungsschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam

Telefon: 03 31 - 866 25 00

Telefax: 03 31 - 866 25 99

E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de

Internet: www.verfassungsschutz-brandenburg.de



Ansprechpartner



Der Senator für Inneres und Sport

Abteilung 4 – Landesamt für Verfassungsschutz Bremen

Flughafenallee 23, 28199 Bremen

Telefon: 04 21 - 53 77 - 0

Telefax: 04 21 - 53 77 - 195

E-Mail: office@lfv.bremen.de

Internet: www.verfassungsschutz.bremen.de



Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

Johanniswall 4/III, 20095 Hamburg

Telefon: 040 - 24 44 43

Telefax: 040 - 33 83 60

E-Mail: poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

Internet: www.verfassungsschutz.hamburg.de



Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden

Telefon: 06 11 - 720 - 404

Telefax: 06 11 - 720 - 179

E-Mail: poststelle@lfv.hessen.de

Internet: www.verfassungsschutz-hessen.de



Ministerium für Inneres und Sport

Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung II5 – Verfassungsschutz

Johannes-Stelling-Straße 21, 19053 Schwerin

Telefon: 03 85 - 74 20 - 0

Telefax: 03 85 - 71 44 38

E-Mail: info@verfassungsschutz-mv.de

Internet: www.verfassungsschutz-mv.de





Ansprechpartner

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Abteilung 5 – Verfassungsschutz

Büttnerstraße 28, 30165 Hannover

Telefon: 05 11 - 67 09 - 0

Telefax: 05 11 - 67 09 - 393

E-Mail: proliferation@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Internet: www.verfassungsschutz.niedersachsen.de



Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Abteilung Verfassungsschutz

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Telefon: 02 11 - 871 - 2821

Telefax: 02 11 - 871 - 2980

E-Mail: kontakt.verfassungsschutz@mik1.nrw.de

Internet: www.verfassungsschutz.nrw.de



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz Abteilung 6 – Verfassungsschutz

Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz

Telefon: 061 31 - 16 - 3773

Telefax: 061 31 - 16 - 3688

E-Mail: verfassungsschutz@isim.rlp.de

Internet: www.verfassungsschutz.rlp.de



Landesamt für Verfassungsschutz Saarland

Neugrabenweg 2, 66123 Saarbrücken

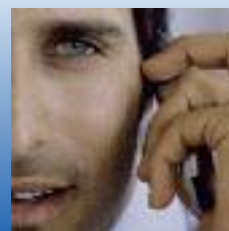
Telefon: 06 81 - 30 38 - 0

Telefax: 06 81 - 30 38 - 109

E-Mail: info@lfv.saarland.de

Internet: www.saarland.de/verfassungsschutz.htm





Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

Telefon: 03 51 - 85 85 - 0

Telefax: 03 51 - 85 85 - 500

E-Mail: wirtschaftsschutz@lfv.smi.sachsen.de

Internet: www.verfassungsschutz.sachsen.de



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Abteilung 4 – Verfassungsschutz

Zuckerbusch 15, 39114 Magdeburg

Telefon: 03 91 - 567 - 39 00

Telefax: 03 91 - 567 - 59 43

E-Mail: abwehr@mi.sachsen-anhalt.de

Internet: www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz



Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung IV/7 - Verfassungsschutz

Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

Telefon: 04 31 - 988 - 35 00

Telefax: 04 31 - 988 - 35 03

E-Mail: verfassungsschutz.schleswig-holstein@im.landsh.de

Internet: www.verfassungsschutz.schleswig-holstein.de



Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Haarbergstraße 61, 99097 Erfurt

Telefon: 03 61 - 44 06 - 0

Telefax: 03 61 - 44 06 - 251

E-Mail: kontakt@tlfv.thueringen.de

Internet: www.thueringen.de/th3/verfassungsschutz



Internet-Fundstellen zum Thema Proliferation

www.verfassungsschutz.de

Homepage des Bundesamtes für Verfassungsschutz, mit Link-Liste zu den Landesbehörden für Verfassungsschutz

www.bafa.de bzw. www.ausfuhrkontrolle.info

Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

www.auswaertiges-amt.de

Homepage des Auswärtigen Amtes, mit Erläuterungen zur Exportkontrolle und zu den wichtigsten internationalen Verträgen

www.iaea.org

Homepage der Internationalen Atomenergie Agentur, der die Überwachung der Einhaltung des NVV bzw. NPT obliegt.

www.australiagroup.net

Homepage der Australischen Gruppe, einem informellen Forum von Staaten und der Europäischen Kommission, die die BW- und CW-Konvention unterzeichnet haben.

www.mtcr.info

Homepage zum Trägertechnologie-Kontrollregime, einem informellen, freiwilligen Zusammenschluss von Staaten.

www.wassenaar.org

Homepage zum Wassenaar-Abkommen für Exportkontrollen von konventionellen Waffen und doppelverwendungsfähigen (dual-use-) Gütern und Technologien

Hinweis: Die Aufzählung erfasst lediglich einen Teil der einschlägigen Fundstellen und soll nur eine Hilfestellung zur Information bieten. Mit der Auswahl ist keine Wertung verbunden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Verfassungsschutz
für die Verfassungsschutzbehörden
des Bundes und der Länder



Gestaltung

Bundesamt für Verfassungsschutz
Print- und MedienCenter

Druck

Infox GmbH & Co.
Informationslogistik KG

Bildnachweis

© ccvision.de
© dpa

Stand

März 2014

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.



Prävention
durch
Aufklärung